



## **Berichtsvorlage**

zur Kenntnis

**Umwelt- und Planungsausschuss**

Öffentliche Sitzung

### **Ehemalige Zeche Fürst Leopold, - Rückbau/Abriss Schachthalle Schacht 2**

Als Teil des Baudenkmales „Zeche Fürst Leopold“ ist das Fördergerüst über Schacht 2 einschließlich Hängebank und Wagenumlauf (Schachthalle) in der Denkmalliste der Stadt Dorsten eingetragen.

Bei der Schachthalle handelt es sich um eine Stahlfachwerkkonstruktion mit Ziegelausmauerung. Ein von der RAG vorgelegtes statisches Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein Erhalt aus statischer Sicht nicht möglich sei. Die Schachthalle selbst sei baukonstruktiv mit den angrenzenden Anlagen verbunden und damit bei deren Abbruch selbst einsturzgefährdet. Außerdem sei auf Grund stark fortgeschrittener Korrosion an den Stahlbauteilen und dem verwitterungsbedingten Zerfall von Ausfachungen die Verkehrssicherheit dort nicht mehr gegeben. Gleichzeitig würden in unmittelbarer Nachbarschaft Abbruch- und Rückbauarbeiten an nicht denkmalgeschützten Industrieanlagen durchgeführt, welche auf Grund starker Erschütterungen direkten und gefährdenden Einfluss auf die Schachthalle haben würden.

Mit dem Antrag vom 23.10.2009 beantragte die RAG daher die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG zum Abbruch der Schachthalle bei gleichzeitigem Schutz, statischer Ertüchtigung und weiterer Nutzung des Fördergerüsts.

Nach Beteiligung des Amtes für Denkmalpflege in Münster wurde auf Anregung der Unteren Denkmalbehörde die Möglichkeit untersucht, unter Wegnahme sämtlicher Ausfachungen wenigstens die reine Stahlfachwerkkonstruktion der Schachthalle um das Fördergerüst zu erhalten. Eine erneute gutachterliche Stellungnahme des Statikers kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass auch in diesem Falle aus den genannten Gründen die Abbrucharbeiten zu einem Versagen der gesamten Stahlfachwerkkonstruktion führen würden.

In Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege beabsichtigt daher die Untere Denkmalbehörde, die Zustimmung zum Abbruchartrag durch eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG zu erteilen. Den vorgetragenen Gründen ist fachlich kaum etwas entscheidendes zu entgegen. Abgesehen davon und im vergleichenden Blick zwischen Schachthalle und Fördergerüst halten es die Denkmalbehörden für sinnvoller, die nachhaltige Sicherung des Fördergerüsts zu gewährleisten.

I.A.

Lohse  
Stadtbaurat